

Überarbeitete Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB

Stand: Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Einleitung	4
(1)	Normzweck des § 1908f BGB	4
(2)	Umfang der Querschnittstätigkeit	5
(3)	Finanzierungsmodelle	6
(4)	Auswirkungen des „Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden“	7
(5)	Fazit	8
B.	Die Anerkennungsvoraussetzungen	10
(1)	Rechtliche Identität des Betreuungsvereines	10
(2)	Mitarbeiter	10
(3)	Geeignete Mitarbeiter	10
(4)	Ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter	11
(5)	Aufsicht des Betreuungsvereines	11
(6)	Weiterbildungsangebote	14
(7)	Versicherungspflicht des Betreuungsvereines	14
(8)	Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer	17
(9)	Einführung ehrenamtlicher Betreuer	18
(10)	Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer	18
(11)	Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter	18
(12)	Planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen	18
(13)	Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern	19

(14)	Landesrecht	19
(15)	Sonderregelung	19
(16)	Gemeinnützigkeit	19
(17)	Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit / Zuverlässigkeit	20
(18)	Vernetzung auf örtlicher Ebene	20
C.	Die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen	21
D.	Anlagen	22
Anlage 1	Literaturübersicht zum Thema: Aufsicht des Betreuungsvereines	22
Anlage 2	Muster Tätigkeits-/ Sachbericht	23

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die Angaben beziehen sich auf beide Geschlechter.

A. Einleitung

Neben den Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden stellen die Betreuungsvereine eine wesentliche Säule im System der rechtlichen Betreuung dar. Über das Führen von Betreuungen hinaus werden ihnen vom Gesetzgeber wichtige Aufgaben zugewiesen. Den Betreuungsvereinen obliegt damit die wichtige Funktion, das ehrenamtliche Engagement in der Betreuung zu stärken, indem sie ehrenamtliche Betreuer gewinnen, einführen, fortbilden, unterstützen und beraten. Auch im Bereich der Vorsorge und Betreuungsvermeidung übernehmen sie eine wichtige Rolle, indem sie über vorsorgende Möglichkeiten informieren sowie beraten und Bevollmächtigte beraten und unterstützen. Betreuungsvereine bieten zudem in der Regel berufliche Betreuungsleistungen an, ohne dass dies eine ausdrückliche Anerkennungsvoraussetzung wäre. Betreuungsvereine verknüpfen somit professionelle und ehrenamtliche Betreuung.

Die „Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB“ sollen den Anerkennungsbehörden eine Handreichung für die Praxis der Anerkennung und Aufsicht, den Betreuungsvereinen eine Handlungshilfe für die Umsetzung und den politischen Mandats-trägern eine Entscheidungshilfe für die Förderung und Finanzierung der Betreuungsvereine sein.

1. Normzweck des § 1908f BGB

Bereits vor dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts 1992 waren gemeinnützige Vereinigungen aus der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Vormundschaften und Pflugschaften für erwachsene Bürger tätig. Für diese Vereinigungen und neu entstehende (entstandene) Vereine wurde 1992 eine neue rechtliche Grundlage in § 1908f BGB geschaffen. § 1908f BGB normiert Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung eines Vereines als Betreuungsverein. Diese Mindestvoraussetzungen müssen kumulativ, nicht alternativ vorliegen und dauerhaft sein. Sie müssen zwar für den Zeitpunkt der Anerkennung noch nicht vorliegen, aber für die Zukunft gewährleistet sein.¹ Durch Landesrecht können die Mindestvoraussetzungen ergänzt oder erweitert werden. Soweit diese bestehen, bleiben sie von dieser Empfehlung unberührt.

Durch den Vorrang des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung kommt den Betreuungsvereinen im Netzwerk der rechtlichen Betreuung eine wichtige Rolle zu. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehört es, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen und diese in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie sowie Bevollmächtigte zu beraten und zu unterstützen.

Betreuungsvereine haben die Aufgabe, den Gerichten gut motivierte und informierte Betreuer in möglichst großer Zahl zur Verfügung zu stellen, damit persönliche und möglichst sachgerechte Betreuungen gewährleistet werden können.² Seit 1999 gehört auch die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu den Aufgaben der Betreuungsvereine. Die Aufgaben nach § 1908f Abs. 1 Nr. 2 und 2a BGB werden allgemein als Querschnittsaufgaben bezeichnet.

Der Gesetzgeber erhofft sich von den Betreuungsvereinen die wirkungsvolle Zusammenführung von ehrenamtlichem und hauptamtlichem Engagement. In der Begründung des Gesetzentwurfs

¹ BT-Drs. 11/4528, S. 158, OVG Hamburg, 2 Bs 425/99 v. 07.02.2000.

² BT-Drs. 11/4528, S. 100.

wurde ausgeführt, dass die Tätigkeit der Betreuungsvereine eine nicht zu unterschätzende öffentliche Bedeutung besitzt, nicht zuletzt, weil sie zu einer wirksamen Entlastung der öffentlichen Träger führt.³

Betreuungsvereine haben zu gewährleisten, dass sie über eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter verfügen, diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern.

Die Anerkennung als Betreuungsverein ist Voraussetzung dafür, dass der Verein oder seine Mitarbeiter zum Betreuer bestellt werden können (§§ 1900 Abs. 1, 1897 Abs. 2 BGB).

Zweck des Betreuungsvereines ist die Wahrnehmung der sog. Querschnittsaufgaben. Gleichwohl geht der Gesetzgeber von einem Modell der organisierten Einzelbetreuung⁴ aus: *„Grundgedanke dieses Modells ist es, dem einzelnen ehrenamtlichen Betreuer bei seiner Arbeit einen ständigen Rückhalt zu geben. Er soll von den hauptamtlich im Verein angestellten Fachkräften in sein Aufgabengebiet eingeführt werden, und er soll die Möglichkeit haben, bei schwierigen Fragen den Rat dieser Fachkräfte einzuholen. Ferner soll im Verein – wiederum angeleitet von den beruflich mit der Betreuung befassten Kräften – ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch stattfinden, was sowohl zu einer Erweiterung des praktischen Wissens als auch zu einer Überprüfung des eigenen Rollenverhaltens führen wird. Durch die Einbindung des einzelnen ehrenamtlichen Betreuers in ein Netz von Beratungsmöglichkeiten und persönlichen Beziehungen zu anderen Betreuern wird ihm das Gefühl genommen, mit seiner Arbeit allein gelassen zu werden und dadurch überfordert zu sein. Eine in dieser Weise organisierte Betreuungsarbeit steigert deren Attraktivität und führt damit zu einer Zunahme der Bereitschaft einzelner Mitbürger, Betreuungen zu übernehmen.“*⁵

2. Umfang der Querschnittstätigkeit

Jeder anerkannte Betreuungsverein hat den gesamten gesetzlich vorgegebenen Aufgabenkatalog wahrzunehmen, unabhängig von länderspezifischen Regelungen der Anerkennung sowie möglichen institutionellen oder finanziellen Förderungen durch Land, Kommune oder andere.

§ 1908f BGB macht keine Vorgaben, in welchem konkreten zeitlichen Umfang ein Betreuungsverein die Aufgaben der planmäßigen Gewinnung, der Einführung, Fortbildung und Beratung sowie Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern, die Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten sowie die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen wahrzunehmen hat. Vorgegeben ist aber, dass alle Aufgaben aus dem Aufgabenkatalog wahrzunehmen sind.

In welchem Umfang die Querschnittsaufgaben wahrzunehmen sind, wurde bisher weitgehend an der individuellen Leistungsfähigkeit des Betreuungsvereines bemessen. Dabei wurde insbesondere auf die steuerlichen Begünstigungen nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) verwiesen.

Danach hatten gemeinnützig anerkannte Betreuungsvereine für die Betreuungsführung nach §12 Abs. 2 Nr. 8a UStG im Vergleich zu Berufsbetreuern nur einen ermäßigten Steuersatz von

³ BT-Drs. 11/4528, S. 100

⁴ BT-Drs. 11/4528, S. 158

⁵ BT-Drs. 11/4528, S. 101.

7% zu zahlen. Gehörten sie einem Dachverband der Freien Wohlfahrtspflege an, hatte der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 17.02.2009 festgestellt, dass sie von der Umsatzsteuer befreit seien.⁶

In der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 2 VBVG hieß es: „Soweit der *Betreuungsverein*, der gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 ebenfalls eine Vergütung nach den §§ 4 und 5 erhält, eine niedrigere Umsatzsteuer als ein freiberuflicher Betreuer zu entrichten hat, ist dieser Vorteil vom Gesetzgeber gewollt. Auf diese Weise sollten die *Betreuungsvereine* eine gezielte Förderung erhalten.“⁷

Diese Argumentationslinie wird mit der Entscheidung des Bundesfinanzhofes⁸ vom April 2013 grundlegend in Frage gestellt. Danach unterliegen Berufsbetreuer seit dem 1. Juli 2013 mit ihren Leistungen nicht mehr der Umsatzsteuer.

Die Betreuungsführung durch Betreuungsvereine oder durch Berufsbetreuer ist damit aus umsatzsteuerlicher Sicht gleichgestellt. Der den Betreuungsvereinen bisher zugesprochene finanzielle Vorteil, der insbesondere zur Finanzierung der Querschnittsarbeit eingesetzt werden sollte, ist damit obsolet.

3. Finanzierungsmodelle

Der Bundesgesetzgeber hat 1992 die Zuständigkeit für die Förderung der Betreuungsvereine ausschließlich den Ländern und Kommunen übertragen. Die einzelnen Bundesländer haben in der Regel Förderrichtlinien für die finanzielle Förderung der Betreuungsvereine erlassen. In den meisten Landesausführungsgesetzen ist die Vereinsförderung nach Maßgabe des Haushalts geregelt. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung durch eine Festbetragsfinanzierung sieht lediglich Rheinland-Pfalz vor.

Wurde ursprünglich davon ausgegangen, dass in der Regel die Finanzierung der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten vom Land und der jeweiligen Gebietskörperschaft sowie aus Eigenmitteln des Vereins aufzubringen war, so hat sich die Finanzierungsstruktur für viele Betreuungsvereine in den letzten Jahren verändert und zum Teil (erheblich) verschlechtert.

Zahlreiche Bundesländer haben ihre Fördermodalitäten von einer pauschalen Festbetragsfinanzierung zu einer leistungsbezogenen Förderung umgestellt. Dabei hat sich eine ausschließlich leistungsbezogene Förderung als zunehmend schwierig für die Betreuungsvereine herausgestellt. Aufgrund der demografischen Entwicklung und der sich verändernden Familienstrukturen ist die Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher bzw. familiärer Betreuungen tendenziell rückläufig. Darüber hinaus hat sich in der Vermittlungspraxis herausgestellt, dass Betreuungsgerichte gewonnene oder auch geschulte ehrenamtliche Betreuer häufig nicht ausreichend zeitnah bestellen, so dass die Motivation zur Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung schnell nachlässt. Sehen die Fördermodalitäten nur die Berücksichtigung der tatsächlich bestellten Personen vor, läuft der geleistete Aufwand des Betreuungsvereines somit häufig ins Leere und wird zu einem somit häufig kaum kalkulierbaren Finanzierungsfaktor.

Sofern Betreuungsvereine noch kommunale Fördermittel erhalten, ergibt sich in der Praxis eine

⁶ Bundesfinanzhof vom 17.02.2009, Az.XI R 67/06.

⁷ BT-Drs. 15/4874, S. 72.

⁸ Urteil BFH vom 25. April 2013, VR 7/11.

weitere Finanzierungsunsicherheit für die in der Regel nur jährlich bewilligten Fördermittel nach Maßgabe des Haushalts. Je instabiler die finanzielle Lage der kommunalen Haushalte sich entwickelt, desto mehr müssen Betreuungsvereine mit weiteren Kürzungen oder Streichungen der Fördermittel für die Querschnittsarbeit rechnen.

Deshalb sind Fördermodelle problematisch, die die Landesförderung von der kommunalen Förderung abhängig machen.

Ein weiteres Problem für die Betreuungsvereine ergibt sich dann, wenn die Betreuungsbehörde als Ausfallbürge von den Betreuungsgerichten besonders schwierige Betreuungen übertragen bekommt und in den Fördervereinbarungen zwischen Gebietskörperschaft und Betreuungsverein eine Übernahmeverpflichtung des Vereins für diese Betreuungen besteht. Treten solche Fälle vermehrt auf, besteht für den Betreuungsverein die Gefahr, gegenüber Berufsbetreuern benachteiligt zu werden.

4. Auswirkungen des „Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“ auf die Betreuungsvereine.

Das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde⁹, das am 1. Juli 2014 in Kraft trat, ist in § 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB um eine Formulierung ergänzt worden, nach der die gewonnenen ehrenamtlichen Betreuer sowie Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nunmehr auch unterstützt werden müssen. Nach der Gesetzesbegründung soll die Pflicht zur Unterstützung neben der bisher schon bestehenden Pflicht zur Anleitung und Beratung bestehen. Mit der Ergänzung soll der Gedanke des Rückhalts für den ehrenamtlichen Betreuer im Verein stärker betont werden und eine langfristige Einbindung der ehrenamtlichen Betreuer und Bevollmächtigten in das Netzwerk des Betreuungsvereines erreicht werden.

Mit der Unterstützung der Bevollmächtigten ist der Aufgabenkatalog der Betreuungsvereine um einen weiteren Punkt erweitert worden. Der Gesetzgeber knüpft in seiner Begründung an die ursprüngliche Stellung der Betreuungsvereine im Zusammenspiel der unterschiedlichen Akteure und Aufgaben im Betreuungswesen an. Die Betreuungsvereine als eine tragende Säule in diesem Bereich sollen bürgernahe Angebote unterbreiten und sowohl ehrenamtlichen Betreuern als nun zukünftig verstärkt auch Bevollmächtigten Einbindungsmöglichkeiten in das betreuerische Netzwerkgefüge vor Ort bieten.

Die verstärkte Fokussierung des Gesetzgebers auf den Personenkreis der Vollmachtgeber sowie der Vollmachtnehmer entspricht dem seit längerem verfolgten Ziel, Betreuungen durch frühzeitig vereinbarte Vorsorgevollmachten zu vermeiden. Die kontinuierlich ansteigende Zahl der registrierten Vollmachten macht deutlich, dass die vorsorgenden Instrumente zunehmend in das gesellschaftliche Bewusstsein rücken. Allerdings ist auch festzustellen, dass erteilte Vorsorgevollmachten nicht immer den formalen Anforderungen genügen oder Vollmachtnehmende bzw. Vollmachterteilende sich nicht über den Umfang der Rechte und Pflichten im Klaren sind, so dass aufgrund persönlicher Konflikte oder einer missbräuchlichen Verwendung der Vollmacht die Einschaltung von Betreuungsgerichten nicht immer vermeidbar ist.

Vor diesem Hintergrund kommt der fachgerechten Beratung und der Unterstützung von Personen insbesondere im Bereich der vorsorgenden Maßnahmen eine zunehmend wichtige Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat mit dem 2. BtÄndG vom 1. 7. 2005 die Betreuungsvereine

⁹ BGBl. Teil I 2013 Nr. 53 03.09.2013 S. 3393

ermächtigt, die individuelle Beratung für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht zu übernehmen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine Pflichtaufgabe. Den Betreuungsvereinen bleibt selbst überlassen, ob sie für die individuelle Beratung bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten ein Entgelt verlangen.¹⁰

Je stärker den Betreuungsvereinen sowohl von gesetzgeberischer als auch von kommunaler Seite die Aufgabe eines niedrighschwelligen Beratungs- und Unterstützungsangebotes für alle Fragen der rechtlichen Vorsorge und der ehrenamtlichen Betreuung zugewiesen wird, desto dringlicher stellt sich die Frage, wie diese Aufgaben zukünftig zu finanzieren sind, um der berechtigten Intention des Gesetzgebers zu entsprechen.

5. Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich seit Inkrafttreten des Betreuungsrechts 1992 die Aufgaben und Anforderungen an die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine kontinuierlich erhöht haben. Vor dem Hintergrund steigender Betreuungszahlen, sich verändernden Familienstrukturen und der verstärkten Inanspruchnahme vorsorgender Maßnahmen wird der Bedarf an Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Betreuungsvereine immer stärker. Dies entspricht der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, der die justizielle Zentrierung des betreuungsrechtlichen Verfahrens der Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden durch die soziale Komponente einer zusätzlichen individuellen, ortsnahe und niedrighschwelligen Angebotsstruktur erweitern wollte.

Im deutlichen Gegensatz zu den steigenden Erwartungen und Anforderungen an Betreuungsvereine steht die zunehmend unzureichende und wenig verlässliche Förderung mit öffentlichen Mitteln. Viele Betreuungsvereine müssen diese Defizite mit einer immer höheren Anzahl von geführten Betreuungen kompensieren und vernachlässigen damit zwangsläufig die Querschnittsarbeit. Sie laufen damit Gefahr, nur noch als Gemeinschaft von Berufsbetreuern wahrgenommen zu werden und riskieren letztlich ihre staatliche Anerkennung als Betreuungsverein.

Diese Entwicklung ist bedenklich, da die Betreuungsvereine einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Ehrenamtes leisten sollten.

Gemessen an der Gesamtzahl der Betreuungen von über 1,3 Millionen (2012) beträgt der Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen derzeit noch ca. 60 %. Allerdings nimmt die Bereitschaft, eine ehrenamtliche Betreuung im Rahmen der Familie oder auch aus bürgerschaftlichem Engagement zu übernehmen, ab. So lag der Gesamtanteil für ehrenamtliche Betreuer 2012 bei 60,49 %, 2011 bei 62,17 %, 2010 bei 63,72 % und 2009 bei 64,9 %.¹¹

Will man das vorhandene Potential an Ehrenamtlichkeit zukünftig weitgehend erhalten, wird es darauf ankommen, vor Ort förderliche Unterstützungsangebote vorzuhalten, die Ehrenamtliche motivieren, ggf. auch nach der Konfrontation mit ersten Problemen, die verantwortungsvolle Aufgabe einer rechtlichen Betreuung oder einer Bevollmächtigung zu meistern.

Entsprechende Angebotsstrukturen, wie auch die qualifizierte Beratung zu Vorsorgevollmachten sollten zunehmend im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge verankert werden und ein Gradmesser für die Lebensqualität im kommunalen Raum sein.

Mit einer angemessenen und verlässlichen Finanzausstattung wären Betreuungsvereine in der Lage, ihrer originären Aufgabe einer ortsnahe Anlaufstelle für Fragen im betreuungs-

¹¹ BtPrax, Online-Lexikon Betreuungsrecht.

¹¹ BtPrax, Online-Lexikon Betreuungsrecht.

rechtlichen Bereich nachzukommen und die Thematik im kommunalen Netzwerk entsprechend zu vertreten. Eine angemessene und verlässliche Finanzausstattung ist notwendig, weil der Betreuungsverein die Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Bürger ganzjährig sicherstellen muss, qualifiziertes Personal vorzuhalten und tarifvertragliche Bindungen zu berücksichtigen (Mitglied der Freien Wohlfahrtspflege) hat. Eine rückwirkende Finanzierung zwingt den Betreuungsverein vorzufinanzieren.

Bei einer angemessenen Finanzausstattung von Betreuungsvereinen sollten folgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

- Betreuungsvereine unterliegen der grundgesetzlich geschützten Vereinsautonomie.¹² Als freie und gemeinnützige Träger ist ihre Selbständigkeit zu achten.
- Die Förderung der Betreuungsvereine sollte gewährleisten, dass ein flächendeckendes und bedarfsorientiertes Beratungs- und Unterstützungsangebot vorgehalten wird.
- Die Förderung der Betreuungsvereine sollte „verlässlich“ sein, d. h. die Auszahlung sollte zeitnah erfolgen und die Fördersumme sollte kalkulierbar sein.
- Eine ausschließlich leistungsorientierte Förderung birgt in der Regel hohe finanzielle Risiken, die nur durch eine verstärkte Anzahl von Betreuungsführungen kompensiert werden können.
- Die Förderung sollte keine Leistungsanforderungen enthalten, die nicht von den Betreuungsvereinen beeinflusst werden können (z. B. Nichtbestellung vorgeschlagener Ehrenamtlicher durch Betreuungsgerichte).
- Die Förderbedingungen sollten keine Regelungen enthalten, die die Gewährung der Landesförderung von einer kommunalen Förderung abhängig machen.
- Die Höhe des Einsatzes von Eigenmitteln des Vereins sollte nicht unangemessen hoch sein, da Betreuungsvereine unter solchen Bedingungen von der Beantragung von Fördermitteln absehen. Die Länder haben dann keine Möglichkeit, auf die Qualität und Quantität der Querschnittsarbeit Einfluss nehmen zu können.

¹² HK-BUR, Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht, zu § 1908f BGB, Rdnr. 94.

B. Die Anerkennungsvoraussetzungen

Nach § 1908f Abs. 1 BGB kann ein rechtsfähiger Verein (1) als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er

1. eine ausreichende Zahl (4) geeigneter (3) Mitarbeiter (2) hat und diese beaufsichtigen (5), weiterbilden (6) und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern (7) wird,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht (8), diese in ihre Aufgaben einführt (9), sie fortbildet (10) und sie sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berät und unterstützt (11),
- 2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert (12),
3. einen Erfahrungsaustausch (13) zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

Gemäß § 1908 f Abs. 3 BGB kann Landesrecht weitere Voraussetzungen (14) für die Anerkennung vorsehen.

Mit der Antragstellung hat der Verein die nach §1908f BGB und die nach Landesrecht erforderlichen Nachweise bei der Anerkennungsbehörde einzureichen. Dazu gehört auch ein Konzept über die Planung der Aufgabenerfüllung.

(1) Rechtliche Identität des Betreuungsvereines

Der Gesetzeswortlaut des § 1908f BGB verlangt für den Betreuungsverein die Rechtspersönlichkeit eines „eingetragenen Vereins“ im Sinne der §§ 21 ff BGB. Nicht relevant ist, ob der Betreuungsverein bzw. sein Träger Mitglied in einem Dachverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege ist.

(2) Mitarbeiter

Hierunter sind Personen zu verstehen, die als Angestellte des Betreuungsvereines zu diesem im Rechtsverhältnis eines Dienst- bzw. Arbeitsvertrages stehen.

(3) Geeignete Mitarbeiter

- a) Die Eignung für die Betreuer Tätigkeit in einem Betreuungsverein folgt für jeden einzelnen Mitarbeiter aus einer Gesamtwürdigung
 - seiner Persönlichkeit und
 - der bei ihm vorhandenen und nutzbaren Fachkenntnisse für die Herausforderungen der rechtlichen Betreuung. Diese werden durch die Berufsausbildung und biographisch bedingte besondere Lebenserfahrungen und Wissenszuwächse indiziert.
- b) Geeignet für die Querschnittsarbeit, d.h. die Aufgaben gem. § 1908f Abs. 1 Nr. 2, 2a und 3 BGB, ist eine Person, wenn sie über einen Fachhochschulabschluss, insbesondere der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt.

(4) Ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter

In der Regel wird es als ausreichend angesehen, wenn zwei hauptamtliche Mitarbeiter tätig sind und sie gemeinsam mindestens eine Vollzeitstelle füllen.

(5) Aufsicht des Betreuungsvereines

Hinsichtlich Inhalt und Umfang der Aufsicht des Betreuungsvereines ist zu unterscheiden zwischen:

- a) den unterschiedlichen Betreuungsrechtsverhältnissen:
 - der Vereinsbetreuung gem. § 1900 BGB, wobei der Verein vom Gericht zum Betreuer bestellt wird und die Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben einzelnen Personen überträgt,
 - der persönlichen Bestellung eines Mitarbeiters durch das Gericht als Vereinsbetreuer gemäß § 1897 Abs. 1 und 2 BGB
- b) der Art der Aufsicht:
 - Dienstaufsicht und
 - Fachaufsicht als Arbeitgeber

Besondere Bedeutung hat die betreuungsrechtliche Fachaufsicht über die Betreuungstätigkeit.

Grundsatz:

Gemäß § 1837 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1908i BGB obliegt die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Betreuer dem Betreuungsgericht.

Besonderheiten ergeben sich bei Betreuungen durch Betreuungsvereine bzw. deren Mitarbeiter aus § 1857 a BGB i.V.m. § 1908i BGB, wonach dem Betreuungsverein die nach § 1852 Abs. 2, 1853 und 1854 zulässigen Befreiungen zustehen.

Ziele der Aufsicht

Der Verein hat die eingeschränkte Fachaufsicht des Betreuungsgerichts in einem Umfang zu ergänzen, wie sie bei einer uneingeschränkten Aufsicht des Betreuungsgerichts gegeben wäre. Die Aufsichtspflicht des Vereins ersetzt die des Betreuungsgerichts (§ 1837 BGB) nicht, sondern soll dazu beitragen, etwaigen Mängeln der Amtsführung bereits frühzeitig durch Maßnahmen innerhalb des Vereins entgegenzuwirken. Dazu können sowohl Mittel der Dienst- als auch der Fachaufsicht eingesetzt werden.

Die Aufsichtspflicht dient dem Haftungsschutz des Vereins.

Der Verein haftet für eigenes Verschulden im Rahmen der in § 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB genannten Aufgabe der Aufsicht und Weiterbildung seiner Betreuer. Es besteht ein Rechtsverhältnis zwischen den Betreuten und dem Verein, das zur Haftung des Vereins aus § 241, 280 BGB führt, wenn er seine Aufsichtspflicht verletzt. Der Verein haftet dafür, dass seine innere Organisation den Anforderungen an die verkehrsbliche Sorgfalt entspricht. Die innere Organisation muss geeignet sein, das Risiko des Fehlverhaltens der Mitarbeiter auf ein unvermeidbares Mindestmaß einzugrenzen.

Die Aufsichtspflicht ist Bestandteil der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen gem. § 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB.

Inhalt der Aufsicht

Die Aufsicht des Betreuungsvereins sollte sich insbesondere auf die Bereiche konzentrieren, für die der Verein bzw. seine Betreuer von der Aufsicht durch das Betreuungsgericht gesetzlich befreit sind.

§ 1852 Abs. 2 BGB

Danach kann der Betreuungsverein und – soweit das Betreuungsgericht nichts anderes vorsieht (vgl. § 1908i Abs. 2 Satz 2 BGB)- auch der Vereinsbetreuer Mündelgeld anlegen bzw. über Forderungen und Wertpapiere des Mündels verfügen ohne

- den in § 1809 BGB vorgesehenen Sperrvermerk,
- die in § 1810 BGB als „Sollvorschrift“ geforderte Genehmigung des Gegenvormunds oder des Betreuungsgerichts,
- die in § 1812 BGB vorgeschriebenen Genehmigungen.

§ 1853 BGB

Danach sind der Betreuungsverein und – soweit das Betreuungsgericht nichts anderes vorsieht (vgl. § 1908i Abs. 2 Satz 2 BGB)- auch der Vereinsbetreuer von der Verpflichtung befreit

- Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und
- den Vermerk in das Bundesschuldbuch oder das Schuldbuch eines Landes eintragen zu lassen, das über die Forderung nur mit betreuungsgerichtlicher Genehmigung verfügt werden darf.

§ 1854 BGB

Danach sind der Betreuungsverein und – soweit das Betreuungsgericht nichts anderes vorsieht (vgl. § 1908i Abs. 2 Satz 2 BGB)- auch der Vereinsbetreuer befreit von

- der jährlichen Rechnungspflicht (nicht von der Schlussrechnung nach § 1890 BGB).

Organisation und Maßnahmen

Regelung der Aufsichtsbefugnisse

Der Verein hat sicher zu stellen, dass die Organe bzw. Personen, die die Aufsicht wahrnehmen, dazu befugt sind.

Satzung

In der Satzung können Aufsichtsbefugnisse aufgenommen werden. Diese binden Vereinsbetreuer aber nur, wenn diese auch Mitglieder des Vereins sind. Diese Variante ist deshalb nicht zu empfehlen.

In die Satzung sollte aber aufgenommen werden, welche Organe für die Ausübung der Aufsicht verantwortlich sein sollen (bspw. Vorstand ggf. der Geschäftsführer).

Arbeitsrechtliche Befugnisse

Wenn Organe nicht in der Satzung benannt sind, kann durch arbeitsrechtliche Regelungen

Personen die Aufsichtsbefugnis erteilt werden.

Dies kann bspw. in Organisationsverfügungen, Leitfäden, Arbeitsrichtlinien erfolgen, die bei Bedarf an veränderte Entwicklungen und Rechtslagen angepasst werden.

Je mehr Mitarbeiter in einem Betreuungsverein tätig sind, umso stärker müssen Leitungs- und Geschäftsführungsstrukturen ausgebaut sein, um der Dienst- und Fachaufsicht in ausreichendem Maße nachzukommen.

Anforderungen an Aufsichtsorgane/ -personen

Die Aufsicht können Vereine nur erfüllen, wenn der Vorstand oder die von ihm mit der Aufsicht beauftragte Person eine entsprechende Qualifikation aufweist.

Eine effektive Aufsicht über Vereinsmitarbeiter setzt u.a. eine gewisse Distanz und Unabhängigkeit zwischen Vereinsvorstand und Mitarbeitern voraus, um die Gefahr von Interessenskonflikten zu vermeiden. Eine wechselseitige/ gegenseitige Kontrolle zwischen gleichberechtigten Mitarbeitern wäre nicht ohne Probleme und ohne haftungsrechtliche Risiken zu realisieren.

Für den Fall, dass externen Personen Aufsichtsaufgaben übertragen werden, ist der Datenschutz zu beachten. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist ohne Einwilligung der Betroffenen nicht zulässig.

Ist die aufsichtsführende Person auch als Betreuer tätig, ist eine Regelung zu treffen, wie ihre Betreuungstätigkeit beaufsichtigt wird.

Maßnahmen

Es sind klare Festlegungen zu treffen, wem die Aufsicht übertragen wird und wer bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet. Dies gilt auch für die Dokumentation.

Durch regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch ist sicherzustellen, dass die aufsichtsführende Person Kenntnis von der Tätigkeit der Betreuer hat und ggf. „Gefahrenpotentiale“ im Vorfeld erkennen kann.

Regelungen dazu können sein:

- regelmäßige Dienstberatungen, Fallbesprechungen, Supervision
- stichprobenartige Kontrolle der Vollständigkeit der Betreuungsakten
- Kontrolle der Jahresberichte
- regelmäßig/ stichprobenartige Kontrolle des Posteingangs und –ausgangs, der Einhaltung von Fristen.

Für Verfügungen über Vermögen in bestimmter Höhe (vom Verein festzulegen) sind vereinsinterne Regelungen zu treffen, die sich an den gesetzlichen Vorschriften für die nicht befreiten Betreuer orientieren und vereinsinterne Informations- und Genehmigungsvorbehalte vorsehen.

Regelungen dazu können sein:

- regelmäßige Kontrolle der vermögensrechtlichen Verfügungen
- Festlegung bis zu welcher Höhe Ausgaben genehmigungsfrei sind und ab welcher Höhe Genehmigungen der Vereinsaufsicht einzuholen sind, Festlegung des Verfahrens dazu
- stichprobenartige Kontrollen der Vermögensverwaltung, insbesondere Regelungen zur Bargeldverwaltung und der Dokumentation.

Die Befreiung von der jährlichen Rechnungslegungspflicht (nicht von der Schlussrechnung nach

§ 1890 BGB) sollte durch vereinsinterne Regelungen ersetzt werden.

Empfohlen wird:

- interne jährliche Rechnungslegung und deren Kontrolle (Vieraugenprinzip)

In allen anderen Fällen ist die Tätigkeit stichprobenartig zu beaufsichtigen. Das Verfahren dazu sollte transparent gestaltet werden (z.B. festlegen in welchen zeitlichen Abständen Stichproben in welchem Umfang erfolgen).

(6) Weiterbildungsangebote

Der Betreuungsverein hat für seine hauptamtlichen Betreuer eine kontinuierliche Weiterbildung der Fachkräfte sicherzustellen. Dieser Verpflichtung entspricht er sowohl durch das Angebot eigener Fortbildungsveranstaltungen, als auch durch die Entsendung der Mitarbeiter zu externen Fortbildungsveranstaltungen.

Das Angebot von Fortbildungen des Vereines sowie die Inanspruchnahme von Fortbildungsangeboten durch die Betreuer sind zu dokumentieren und in den Jahresbericht aufzunehmen.

(7) Versicherungspflicht des Betreuungsvereines

Rechtliche Grundlagen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1908f BGB

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird.

§ 1908i BGB

(1) Im Übrigen sind auf die Betreuung §§ 1828 bis 1836 anzuwenden.

§ 1833 BGB

(1). Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. ²Das Gleiche gilt von dem Gegenvormund.

(2) Sind für den Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist neben dem Vormund für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung der Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Vormund allein verpflichtet.

§ 832 BGB

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich

zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§113 VVG

(1) Eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine Verpflichtung durch Rechtsvorschrift besteht (Pflichtversicherung), ist mit einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen.

§ 114 VVG

(1) Die Mindestversicherungssumme beträgt bei einer Pflichtversicherung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, 250.000 Euro je Versicherungsfall und eine Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Bedeutung

Analog zu § 1833 Abs. 1 BGB haften Betreuer und Gegenbetreuer gegenüber dem Betreuten für Schäden, die aus der schuldhaften Pflichtverletzung im Rahmen der Amtsführung resultieren.

- Der Begriff Pflichtverletzung umfasst alle Verstöße gegen eine vom Gesetz oder Betreuungsgericht auferlegte Verpflichtung.
- Als Maßstab des Verschuldens ist § 276 BGB anzuwenden.

Die Versicherungspflicht der Vereine gem. § 1908f ist dann von Bedeutung, wenn nicht der Verein sondern der Vereinsbetreuer persönlich zum Betreuer bestellt wird.

Wird der Betreuungsverein vom Gericht zum Betreuer bestellt und überträgt die Betreuungsaufgaben einem Mitarbeiter, haftet der Verein für Schäden, die dieser Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dem Betreuten zufügt. Entsprechende Regelungen sind in der Satzung zu treffen.

Diese Haftung des Vereins greift nicht, wenn der Vereinsbetreuer persönlich zum Betreuer bestellt wurde. Der persönlich zum Vereinsbetreuer bestellte Mitarbeiter des Betreuungsvereins haftet wie ein Einzelbetreuer nach § 1833 BGB i.V. m. § 1908i BGB und muss für Schäden, die er im Rahmen seiner Betreuungstätigkeit verursacht, selber aufkommen.

Für Betroffene könnte dies ein wirtschaftliches Risiko bedeuten. Deswegen muss der Betreuungsverein die Mitarbeiter gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern.

Unabhängig von dieser Regelung kann das Betreuungsgericht dem Betreuer aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die dem Betreuten zugefügt werden könnten, abzuschließen (vgl. § 1837 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 1908i Abs. 1 Satz 1).

Das Gesetz enthält keine Definition des Schadens. Schaden ist als jede infolge eines Ereignisses entstandene unfreiwillige Einbuße an rechtlich geschützten Positionen und Lebensgütern, wie Gesundheit, Ehre, Freiheit, Vermögen oder Eigentum zu definieren (Jurgeleit, Handkommentar, 3. Auflage, S. 167, Rz 56).

Für eine angemessene Versicherung ist zwischen verschiedenen Schadensarten zu differenzieren.

Personenschaden: - Tod, Verletzung der Gesundheit oder des Körpers des Geschädigten.

Sachschaden: - Beschädigung, Vernichtung oder Zerstörung einer Sache
- die Sache ist in ihrer bestimmungsmäßigen Verwendungsfähigkeit eingeschränkt bzw. kann nicht mehr verwendet werden.

Vermögensschaden: - Einbuße an ersetzbaren/ übertragbaren Materialgütern einer Person.

Die Unterscheidung der Schadensarten hat v.a. Auswirkungen auf die versicherungsrechtliche Absicherung. Die Haftpflichtversicherer unterscheiden zum einen in Personen- und Sachschäden bei der allgemeinen oder Betriebshaftpflichtversicherung und in Vermögensschäden bei der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Eine allgemeine oder Betriebshaftpflichtversicherung kommt im Regelfall für Personen- und Sachschäden auf, nicht aber für Vermögensschäden. Eine separate Vermögensschadenhaftpflicht ist dann notwendig.

Art und Umfang der Versicherung gem. § 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB

Die Betreuungsvereine sind durch Rechtsvorschrift (§ 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB) verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Somit handelt es sich gem. § 113 Abs. 1 VVG um eine Pflichtversicherung und § 114 Abs. 1 VVG ist anwendbar.

Die Mindestversicherungssumme nach § 114 VVG beträgt bei einer Pflichtversicherung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, 250.000 Euro je Versicherungsfall und eine Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Nach Auffassung des Bundesjustizministeriums kommt eine analoge Anwendung dieser Vorschrift in Betracht (Schreiben des BMJ an die Landesjustizverwaltungen vom 9.1.2009, Az. IAI-3475/4-5-12 1751/2008). Weiter wird kein Anlass für länderrechtliche Regelungen gesehen. (So auch der Ausschuss für Betreuungsangelegenheiten der BAGüS, Beschluss v. 10.10.2008 in Erfurt).

Mindestversicherungssumme für die Mitarbeiter:

1. (Betriebs)Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden), Deckung 250.000 Euro/ Fall und 1 Mio Euro für alle Fälle eines Jahres.
2. Vermögensschadenhaftpflicht, Deckung 250.000 Euro/ Fall und 1 Mio Euro für alle Fälle eines Jahres.

Empfehlung (keine Anerkennungsvoraussetzung gem. § 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB):

Bei der Versicherung des Vereins sollte darüber hinaus berücksichtigt werden:

- andere Mitarbeiter, bspw. Verwaltungskräfte mitzuversichern (v.a. wenn Aufgaben delegiert werden)
- den Verein selbst versichern (Haftpflichtversicherung und Vermögensschadenversicherung für den Verein als juristische Person, v.a. für die Fälle in denen der Verein als Betreuer bestellt wird und aus der Beratungstätigkeit).

Bei den oben genannten Deckungssummen der Pflichtversicherung nach § 114 VVG handelt es

sich um absolute Mindestversicherungssummen. Es wird daher empfohlen, diese Summen den Gegebenheiten des Betreuungsvereins (beschäftigtes Personal, Betreuungsfälle) realistisch anzupassen.

(8) Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer

Dieser Punkt umreißt die zentrale Aufgabe des Betreuungsvereines, nämlich die Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörde bei dem Bemühen, ständig ein ausreichendes Angebot an Personen verfügbar zu haben, die bereit und in der Lage sind, kurzfristig rechtliche Betreuungen zu übernehmen.

Die Methoden zur Wahrnehmung dieser Aufgabe sind nicht abschließend beschreibbar. Ihre Auswahl sollte jedem Betreuungsverein überlassen bleiben, denn er wird sich dabei im eigenen Interesse an den objektiven Erforderlichkeiten und verfügbaren Potenzialen orientieren, da vom Funktionieren dieser Maßnahmen letztlich seine Bestandslegitimation abhängt. Die nachfolgende Auswahl stellt lediglich eine nicht abschließende Zusammenschau typischer Instrumentarien zur Gewinnung und zum Erhalt eines geeigneten Betreuerstammes dar:

a) Allgemeines Marketing

- Veröffentlichungen z.B. in der Lokalpresse, Tageszeitungen, Amtsblatt, Internet o. ä.
- Werbung durch Annoncen in der Presse
- Entwicklung und Verteilung von Informationsmaterialien
- Vorträge in sozialen Einrichtungen und in öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. Volkshochschule o. ä.)
- Werbung durch persönliche Ansprache
- Zielgruppenorientierte Veranstaltungen
- Motivierung des bestehenden Betreuerstammes zur Übernahme weiterer Betreuungsfälle

b) Pflege des bestehenden und potenziellen Betreuerstammes

- alternative Angebote zur Stärkung der Bindung zu Ehrenamtlichen im Wartestand, um diese potenziellen Betreuer nicht zu verlieren (z. B. Besuchsdienst bei Betreuten, Mitarbeit in anderen Projekten des Vereins oder „befreundeter Träger“)
- Würdigung und Ehrung des ehrenamtlichen Engagements

c) Netzwerkarbeit

Initiativen im Rahmen der Netzwerkarbeit sollten bedarfsorientiert zu allgemeinen und/oder speziellen Themen und Fragen in Abstimmung mit den örtlichen Betreuungsbehörden erfolgen.

- Kontakte des Querschnittsmitarbeiters zu allen mit dem Betreuungswesen befassten Personen und Stellen im Wirkungskreis des Betreuungsvereines knüpfen und pflegen
- Netzwerkpartner zusammenbringen (Arbeitsgruppen- und Gemeinschaften, Begegnungsmöglichkeiten schaffen)
- Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung in Fachfragen

- Gegenseitige emotionale Unterstützung (ermutigen, beraten)
- Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Zielerreichung
- persönliche Voraussetzungen für das Gelingen: Kompetenz, Engagement, Freundlichkeit, Offenheit, Zuverlässigkeit.

(9) Einführung ehrenamtlicher Betreuer

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- umfassende Beratung zu Möglichkeiten und Pflichten eines ehrenamtlichen Betreuers (dies betrifft z. B.: Haftungsfragen; faire Einschätzung des Zeitaufwandes u. ä.)
- Einschätzung der Geeignetheit der ehrenamtlichen Betreuer
- Einführung von Ehrenamtlichen und Vertraut machen mit den Betreuungsaufgaben
- bei Bedarf, Präsenz bei der Herstellung des Erstkontaktes vor Ort
- Bereitstellung von Literatur und Informationsmaterial.

(10) Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- eigene Fortbildungen zu Grundlagen der Betreuungsführung
- eigene aufgabenspezifische Fortbildungen je nach Bedarf
- Vermittlung von Fortbildungsangeboten anderer Anbieter.

(11) Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- persönliche Beratung, Begleitung und Unterstützung
- Angebot von regelmäßigen Sprechzeiten
- Gesprächsangebote zur Vermeidung von Überforderung und Frustration
- Unterstützung bei Schriftverkehr mit Gerichten, Behörden und anderen Stellen
- Unterstützung bei der Erstellung von Vermögensverzeichnissen sowie der Erstellung der Berichte an das Betreuungsgericht einschließlich der Rechnungslegung
- Angebot des Erfahrungsaustausches.

(12) Planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- Veröffentlichungen z. B. in der Lokalpresse, Tageszeitungen, Internet o. ä.
- Konzipierung und Verteilung von Informationsmaterialien

- Vorträge in sozialen und in öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. Volkshochschule, Einrichtungen und Schulen für behinderte Menschen, Einrichtungen der Altenhilfe und Suchtkrankenhilfe, Beratungsstellen o. ä.)

(13) Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- Regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen
- Praxisberatung

(14) Landesrecht

Durch Landesrecht können jeweils weitere Voraussetzungen festgelegt werden.

(15) Sonderregelung

Der anerkannte Betreuungsverein kann nach § 1908f Abs.4 BGB Personen im Einzelfall bei der Errichtung einer Vollmacht beraten. Diese Vorschrift hat der Gesetzgeber nicht als Anerkennungsvoraussetzung normiert. Dadurch hat die Anerkennungsbehörde auch keine Möglichkeit, auf die Qualität der Beratung Einfluss zu nehmen. Es bleibt dem Betreuungsverein freigestellt, ob er die Beratung in sein Angebot aufnimmt. Die Beratung bei der Errichtung einer Vollmacht ist eine zulässige Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Weitere Anerkennungsvoraussetzungen

(16) Gemeinnützigkeit

Anerkannte Betreuungsvereine haben grundsätzlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) zu verfolgen. Sie haben ohne wirtschaftliches Gewinnstreben zu arbeiten, unterliegen jedoch betriebswirtschaftlichen Zwängen.

Gemeinnützig ist ein Verein gemäß § 52 AO, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Was den Betreuungsverein deutlich von einem sonstigen, als gemeinnützig anerkannten Verein unterscheidet, ist, dass der Verein sich aus den typischen Finanzierungsgrundlagen gemeinnütziger Vereinigungen, wie Spenden und Mitgliedsbeiträgen, ggf. öffentlichen Zuwendungen etc. finanziert, zu einem großen Teil jedoch auch aus den Leistungsentgelten aus der Betreuungsvergütung seiner Mitarbeiter.

Dieser Umstand steht jedoch seiner Gemeinnützigkeit nicht entgegen, wenn die erwirtschafteten Leistungsentgelte zur Finanzierung des gemeinnützigen Zwecks verwendet werden, da es sich dann um einen Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO handelt. Dieser liegt dann vor, wenn:

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamteinrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und

3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nichtbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

(17) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit / Zuverlässigkeit

Ein Betreuungsverein darf aufgrund seiner sozialen Verantwortung, die geprägt ist vom Bedürfnis nach einer tragfähigen und dauerhaften Beziehung zwischen den jeweils Betreuten und ihren individuellen Betreuern, nur dann anerkannt werden, wenn er nachweist, dass sein Engagement auf Dauer angelegt ist und er über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, das System aus haupt- und ehrenamtlichen Betreuern und Mitarbeitern dauerhaft aufrechtzuerhalten und insbesondere zu finanzieren.

Die Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln stellt nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betreuungsvereines in Frage.

(18) Vernetzung auf örtlicher Ebene

Anerkannte Betreuungsvereine sollen zur Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene in fachbezogenen kommunalen Arbeitsgemeinschaften oder entsprechenden Gremien regelmäßig mitwirken.

C. Die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Anerkannte Betreuungsvereine sollten in den Anerkennungsbescheiden bzw. in der regelmäßigen Überprüfung des weiteren Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen verpflichtet werden, regelmäßig zu einem bestimmten Termin einen umfassenden Jahrestätigkeitsbericht über das Vorjahr der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Anhaltspunkt für die Prüfung des Umfangs der Querschnittsarbeit kann das Verhältnis des eingesetzten Beschäftigungsvolumens für das Führen von hauptamtlichen Vereinsbetreuungen zur Querschnittsarbeit sein. Es ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, die die finanzielle Gesamtsituation des Betreuungsvereines angemessen zu würdigen hat.

Dieser Jahrestätigkeitsbericht sollte enthalten:

1. einen **Sachbericht** über das abgelaufene Geschäftsjahr einschl. Angaben zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit eigener Bewertung der Entwicklung und der Entwicklungspotentiale des Betreuungsvereines.
2. **Darstellungen zu folgenden Aspekten:**
 - 1) Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter mit den Angaben:
Name, berufliche Qualifikation, Funktion, Wochenarbeitszeit, angestellt seit wann
 - 2) Anzahl der hauptamtlich geführten Betreuungen am Stichtag (31.12.)
 - 3) Angaben zu regelmäßigen Sprechstunden, Angaben zum barrierefreien Zugang
 - 4) Anzahl der ehrenamtlichen Betreuer und Bevollmächtigten
 - a) Anzahl der im Berichtszeitraum neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuer (ggf. Namen, ggf. unterscheiden nach bestellten und noch nicht bestellten ehrenamtlichen Betreuern)
 - b) Anzahl der eingeführten, beratenen, fortgebildeten und unterstützten ehrenamtlichen Betreuer (Stamm) einschließlich der neu erworbenen Betreuer
 - c) Anzahl der beratenen und unterstützten Bevollmächtigten
 - 5) Maßnahmen zur planmäßigen Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer
 - 6) Maßnahmen zur planmäßigen Einführung ehrenamtlicher Betreuer
 - 7) Maßnahmen zur planmäßigen Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer
 - 8) Weiterbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitarbeiter des Vereines.
 - 9) Maßnahmen zur planmäßigen Information über Vorsorgevollmachten und sonstigen Vorsorgemöglichkeiten
 - a) Anzahl der Veranstaltungen
 - b) ggf. Teilnehmerzahl
 - 10) Darstellung der Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit.
 - 11) Nachweis über eine angemessene Versicherung.
 - 12) Darlegung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht über die Mitarbeiter.
 - 13) Mitwirkung in fachbezogenen kommunalen Arbeitsgemeinschaften oder entsprechenden Gremien, ggf. Benennung der Arbeitsgemeinschaften oder Gremien, Häufigkeit der Teilnahme.

D. Anlagen

Anlage 1: Literaturübersicht zum Thema Aufsicht des Betreuungsvereines

Aufsätze/ Schulungsmaterialien

Christoph Coen, Die Aufsicht des Betreuungsvereins über Vereinsbetreuer nach § 1908f 1 Nr. 1 BGB, NJW 1999, 533 ff

Dr. Andreas Scheulen, Die Haftung des Betreuers und des Betreuungsvereins bei fehlerhaftem Betreuerverhalten, S. 9 – 13

Bundeskonferenz der Betreuungsvereine, Qualität- und Leistungsmerkmale von Betreuungsvereinen, BUKO, August 2011, S. 8

Deinert, Horst, Haftungsrecht für Vereinsbetreuer, Betreuungsvereine und deren Vorstände und Geschäftsführer, Gladenbach 2013, S. 30/31

Rechtsprechung

Nr. 132 LG München I- BGB §§ 1908f, 1897 (13. ZK, Beschluss vom 19.2.1999-13 T 715/99)

Nr. 222 OLG Hamm, BGB §§ 1897 II, 1908b IV; FGG §§ 18, 20 (15. ZS, Beschluss vom 23.5.2000-15 W 86/00)

Hamburgisches OVG, 1 BF 220/02, 7 VG 2133/2001

VG Hamburg, 7 VG 2133/2001

VG München, Beschluss vom 14.02.2008, M 17 K 07.3605

OLG Koblenz, Urteil vom 11.12.2009, 8 U 1274/08.

Anlage 2: Muster Tätigkeits-/ Sachbericht

Teil A: Allgemeine Vereinsangaben / - unterlagen:**I. Name des Vereins**

Akte «Aktenzeichen»

Bitte prüfen Sie Ihre Adresse und korrigieren Sie diese bei Bedarf

«Verein»

«Straße»

«PLZ» «Ort»

II. Städte und / oder Landkreise

1. in denen Ihr Verein Geschäftsstellen hat:

2. in denen Ihr Verein Querschnittsaufgaben wahrnimmt:

III. Vertretungsberechtigte Person: «VertretungsBP»

Gab es Änderungen in Ihrem Verein?

Ja ⇒ Bitte vertretungsberechtigte Person benennen + Vertretungsberechtigung nachweisen

Nein

IV. Personal

Gab es Veränderungen im Berichtsjahr?

Ja

Nein

V. Versicherung

Gab es Änderungen bei bestehenden Versicherungen?

Ja ⇒ Bitte Kopie der aktuellen Versicherungsunterlagen beilegen

Nein

VI. Satzung liegt vor mit Datum vom «Satzung»

Gab es Änderungen nach vorgenanntem Datum?

Ja ⇒ Bitte Kopien der aktuellen Satzung beilegen

Nein

VII. Vereinsregister liegt vor mit Datum vom «Vereinsreg»

Gab es Änderungen nach vorgenanntem Datum?

Ja ⇒ Bitte Kopie des aktuellen Auszugs beilegen

Nein

VIII. Freistellungsbescheid vom Finanzamt liegt vor vom «Freistell» für «JahrJahre»

Gab es Änderungen nach vorgenanntem Datum?

Ja ⇒ Bitte Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids beilegen

Nein

IX. Beaufsichtigung im Verein

Bitte legen Sie dar, wie die Aufsicht der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Geschäftsführung gewährleistet wird:

X. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins						
1. Ausgaben	Zuwendungsfähig (in Euro) *	Nicht zuwendungsfähig (in Euro) **				
Personalausgaben						
Sachausgaben						
Summe der Ausgaben						
2. Finanzierung der Ausgaben						
Kommunale Zuwendungen						
Zuwendungen des Landes						
Vergütungen nach § 7 VBVG aus der Justizkasse						
Vergütungen nach § 7 VBVG aus dem Vermögen betreuter Personen						
Sonstige Einnahmen						
Eigenmittel des Trägers						
Summe der Finanzierungsmittel (muss Summe Ausgaben abdecken)						
* Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben für das zu fördernde Querschnittspersonal						
** Nicht zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben für die sonstigen Fachkräfte und das weitere Personal im Betreuungsverein (z.B. Sekretariat, Büroausgaben)						
Teil B: Angaben zu hauptamtl. Fachkräften und ehrenamtlichen Betreuerinnen / Betreuern:						
I. Zum Stichtag 31.12. beschäftigte hauptamtliche Fachkräfte im BtG-Bereich						
Name, Vorname	Qualifikation	Beschäftigt ab/ seit bezogen auf das Berichtsjahr	Anzahl der zum 31.12. des Berichtsjahrs geführten hauptamtlichen Betreuungen	Wochenstunden für das Führen von Betreuungen	Wochenstunden für Querschnittsaufgaben	Gesamtzahl der Wochenstunden für Aufgaben nach dem BtG
II. Vor dem Stichtag 31.12. ausgeschiedene hauptamtliche Fachkräfte im BtG-Bereich						
Name, Vorname			Austrittsdatum			
III. Abwesenheitsvertretung bei der Beschäftigung von nur einer hauptamtl. Fachkraft im BtG-Bereich						
Name, Vorname			Qualifikation			

IV. Fort- und Weiterbildungen der hauptamtlichen Fachkräfte im BtG-Bereich			
Name, Vorname	Fort- / Weiterbildung dieser Fachkraft		
V. Zahlen zu den hauptamtlichen Betreuungen			
Anzahl der Betreuungen durch Vereinsbetreuerinnen und -betreuer:	<input type="text"/>		
VI. Zahlen zu den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern (entsprechend der landesrechtlichen Regelungen)			
1. Anzahl der zum 31.12. begleiteten familiären und außerfamiliären ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer (einschließlich der neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer):	<input type="text"/>		
	Insgesamt:	Davon:	familiär außerfam.
2. Anzahl der zum 31.12. neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer:	<input type="text"/>		<input type="text"/> <input type="text"/>
3. Anzahl der zum 31.12. von den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer insgesamt geführten Betreuungen:	<input type="text"/>		
Teil C: Angaben zur Querschnittstätigkeit (alle Veranstaltungen sind ausschließlich 1 Rubrik zuzuordnen):			
I. Maßnahmen zur <u>Gewinnung</u> ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer			
1. Allgemeine Angaben			
Bereitstellen und Weitergabe von Informationsmaterial:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>
Werbung durch persönliche Ansprache:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>
Information / Werbung über das Internet:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>
			nein
			nein
			nein
			nein
2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseartikel, Veranstaltungshinweise in Zeitungen)			
Datum	Thema		

3. Aktionen des Betreuungsvereins, die überwiegend der Gewinnung neuer Ehrenamtlicher dienen

Datum	Thema	Teilnehmerzahl (falls bekannt)	Wenn die Maßnahme in Kooperation durchgeführt wurde - bitte Kooperationspartner benennen:

4. Sonstige Maßnahmen, Konzepte, Anmerkungen zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen / Betreuer

5. Probleme bei der Gewinnung bzw. Vermittlung gewonnener Personen

II. Maßnahmen zur Einführung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer

Veranstaltungen/Aktionen des Betreuungsvereins, die der Einführung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer in ihre neue Aufgabe dienen:

1. Individuelle Einführungsgespräche

Anzahl:

2. Einführungsveranstaltungen

Datum	Thema	Teilnehmerzahl (falls bekannt)	Wenn die Maßnahme in Kooperation durchgeführt wurde - bitte Kooperationspartner benennen:

3. Sonstige Maßnahmen, Konzepte, Anmerkungen zur Einführung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer

III. Maßnahmen zur Fortbildung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer

1. Veranstaltungen des Betreuungsvereins, die überwiegend der Fortbildung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer dienen

Datum	Thema	Teilnehmerzahl (falls bekannt)	Wenn die Maßnahme in Kooperation durchgeführt wurde - bitte Kooperationspartner benennen:

2. Sonstige Maßnahmen, Konzepte, Anmerkungen zur Fortbildung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer

IV. Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer

1. Absicherung der Beratung

Angebot einer regelmäßigen Sprechstunde/Erreichbarkeit

ja nein

wenn ja, wann

--

Urlaubsvertretung für Ehrenamtliche

ja nein

Begleitung der Ehrenamtlichen zum Erstgespräch

ja nein

Begleitung der Ehrenamtlichen zu sonstigen Terminen

ja nein

Anzahl durchgeführter Beratungen

--

V. Strukturierter Erfahrungsaustausch von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern mit der Querschnittsfachkraft des Betreuungsvereins

Datum	Thema	Teilnehmerzahl (falls bekannt)

VI. Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

1. Veranstaltungen

Datum	Thema	Teilnehmerzahl (falls bekannt)	Wenn die Maßnahme in Kooperation durchgeführt wurde - bitte Kooperationspartner benennen:

Bereitstellung von Informationsmaterial / Vordrucken ja nein

Anzahl der von Ihnen im Berichtszeitraum über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informierten Personen (ggfs. Schätzung)

2. Freiwillige Beratung bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht (da es sich nicht um eine anerkennungsrelevante Pflichtaufgabe handelt, ist die Beantwortung freiwillig)

ja Anzahl

nein

3. Sonstige Maßnahmen, Konzepte, Anmerkungen zur vorsorgerelevanten Maßnahmen

VII. Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten

1. Durchführung von Beratungsgesprächen

ja nein, bitte Erläuterung unter 2.

Anzahl der Bevollmächtigten ,die von Ihnen im Berichtszeitraum bei Fragen zur Anwendung einer Vorsorgevollmacht beraten wurden (ggfs. Schätzung)

2. Sonstige Maßnahmen, Konzepte, Anmerkungen zur Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten

Teil D: Arbeitsgemeinschaften, Kooperationen, Planungen:

I. Arbeitsgemeinschaften vor Ort

Wird in Ihrer Stadt/ Ihrem Landkreis eine örtliche AG angeboten? ja nein

Haben Sie daran teilgenommen? ja nein

Geben Sie bitte an, an welchen weiteren Arbeitsgemeinschaften oder Fachkreisen mit betreuungsrechtlichem Inhalt Sie teilgenommen haben

II. Ggfs. sonstige Kooperationen / Veranstaltungen (Angaben sind freiwillig)

Veranstaltungen, an denen Ihr Betreuungsverein teilgenommen hat

Datum	Thema	Teilnehmerzahl (falls bekannt)	Angabe des Kooperationspartners

III. Planungen, Sonstiges, Anmerkungen

Ort, Datum

Name und Funktion in Blockschrift

rechtsverbindliche Unterschrift

Name und Funktion in Blockschrift

rechtsverbindliche Unterschrift